



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang 21. 10. 2007 Nr. 14

Inhalt

1. Bekanntmachung der 3. ordentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses am 24.10.2007
2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Nordzucker AG - Werk Klein Wanzeleben
3. Allgemeinverfügung zur Durchsetzung ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung von Klärschlamm
4. Bekanntmachung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch

5. Bekanntmachung der Gemeinde Völpke zum Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Badeleben“
6. Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“
7. Bekanntmachung der Stadt Gröningen zur 3. Änderung der Hauptsatzung mit Genehmigungsvermerk
8. Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
9. Impressum

Bekanntmachung der 3. ordentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses am 24.10.2007

Die 3. ordentliche Sitzung des Kreis Ausschusses findet am Mittwoch, 24.10.2007, 15:00 Uhr, im Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Sitzungsraum 1, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2007
 4. Vorlagen
 - 4.1 Informationen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im III. Quartal **086/20/2007**
 5. Anträge, Anfragen, Anregungen
 6. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil**
7. nichtöffentliche Vorlagen
 - 7.1 Eilentscheidung des Landrates zur Vergabe einer Bauleistung **085/68/2007**
 8. Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen
- Öffentlicher Teil**
9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses vom 24.10.2007

Landkreis Börde
Haldensleben, 18.10.2007

Webel
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Börde

Gemäß Abschnitt 2a § 31a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit folgendes bekannt gemacht: Der Landkreis Börde, als Untere Wasserbehörde, hat für folgendes Vorhaben von Amts wegen eine Änderung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend § 31a WG LSA vorgenommen:
Gewässerbenutzer: Nordzucker AG, Werk Klein Wanzeleben
Zweck: Beseitigung des Abwassers aus der Zuckerherstellung über betriebliche Abwasserreinigungsanlage
Örtliche Lage: Landkreis: Börde
Gemeinde: Klein Wanzeleben
Gewässer: Geesgraben.
Der Landkreis Börde hat als Untere Wasserbehörde über die Änderung der Nebenbestimmungen (Auflagen) gemäß § 31 d WG LSA entschieden und die 2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend den Vorgaben des WG LSA erteilt.
Die 2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.1992 des Landkreises Börde, erteilt am 10.10.2007, Az: 49/07-66.20.02-4401/19, liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:
Ort: Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Farslerbe Straße 19, 39326 Wolmirstedt
Zeitraum: 05.11.2007 bis 16.11.2007; Dienstag 8:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr, Donnerstag 8:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr, Freitag 8:00–11:30 Uhr.
Mit Ende der Auslegungsfrist gilt diese 2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.1992 den Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Landkreis Börde
Haldensleben, 18.10.2007

Webel
Landrat

Allgemeinverfügung

Der Landkreis Börde, Untere Abfallbehörde, erlässt auf der Grundlage des § 21 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 durch Artikel 7 des Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) (BGBl. I Nr. 58 vom 14.12.2006 S. 2819), zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm folgende Allgemeinverfügung:

- Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm - im Sinne der Abfallklärverordnung (AbfKlärV) - und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - wird Folgendes verfügt:
1. Klärschlammherzeuger/-besitzer (oder beauftragter Dritter), die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder Abnehmer, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, sind verpflichtet, den zur Nutzung vorgesehenen Klärschlamm vor der Abgabe bzw. vor der Annahme zur Aufbringung auf PFT der chemischen Verbindungen von Perfluoroctansäure (PFOA) und Perfluoroctansulfonat (PFOS) zu untersuchen. Die Abnahme von Klärschlamm, welcher zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen vorgesehen ist, ist durch den Abnehmer - im Sinne des Verpflichteten nach § 7 Abs. 3 AbfKlärV - erst von dem Zeitpunkt an zulässig, nachdem, zusätzlich zu den Nachweispflichten gemäß der AbfKlärV, die Untersuchungen auf PFT (PFOA und PFOS) durch den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage - oder dem beauftragten Dritten - vorgenommen worden sind und das Prüfergebnis der zuständigen Behörde vorgelegt wurde. Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 3 Abs. 1 AbfKlärV).
 2. Klärschlammtransporter/-besitzer, die eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlamm in Anlagen (z.B. Compostieranlagen) vorsehen und nach der Lagerung/Behandlung eine Abgabe von Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder -gemischen beabsichtigen, welche zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen genutzt werden sollen, sind verpflichtet, den Klärschlamm vor der Annahme zur Entsorgung/Nutzung auf PFT (PFOA/PFOS) zu untersuchen. Die Untersuchungen sind durch den Klärschlammherzeuger/-besitzer vor der Abgabe zur Entsorgung/Nutzung durchzuführen und sind vom Entsorger vor der Annahme von Klärschlamm zu veranlassen. Die Abnahme von Klärschlamm durch den Entsorger ist erst nach Vorliegen der Untersuchungs- und Bewertungsergebnisse auf PFT zulässig.
 3. Die Untersuchungsergebnisse sind gutachterlich bewerten zu lassen und der Prüfbericht ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Untersuchung von Klärschlamm auf PFT, welcher für bodenbezogene Nutzungen vorgesehen ist, ist in Abständen von längstens zwei Jahren durch den Klärschlammherzeuger vorzunehmen. Die Untersuchung ist von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle vornehmen zu lassen, die von der zuständigen Behörde bestimmt werden kann. Die Probenahmen zur Untersuchung der Klärschlamm sind nach den Vorschriften über die Probenahme nach Anhang 1 der AbfKlärV vorzunehmen.
 4. Klärschlamm, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT-Konzentrationen von > 100 µg/kg TS (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind für eine bodenbezogene Nutzung nicht geeignet und insofern ist die Nutzung zur Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen innerhalb von Rekultivierungsmaßnahmen oder im Rahmen von Maßnahmen zur Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.
 5. Klärschlamm, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Analyseergebnissen den vorgenannten PFT-Wert von 100 µg/kg TS überschreiten, sind durch thermische Behandlung einer allgemeinverfügbaren Beseitigung in dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen zuzuführen.
 6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
 7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:
Bei der Festsetzung des für eine bodenbezogene Nutzung zulässigen PFT-Wertes von 100 µg/kg ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand am Vorsorgeprinzip orientiert worden, um zu vermeiden, dass die Auf- oder Einbringung von mit PFT verunreinigten Klärschlamm auf oder in den Boden zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen - im Sinne der BBodSchV - führt.
Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen, und diejenigen (Abnehmer), die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, haben die materiellen Anforderungen der AbfKlärV zu beachten.
Dabei sind u.a. vor dem Aufbringen von Klärschlamm auf Böden die Anforderungen an die Untersuchungen und an die Einhaltung von Boden- und Klärschlammgrenzwerten gemäß der AbfKlärV zu beachten. Betreiber von Anlagen (z.B. Compostieranlagen), die Klärschlamm legen und/oder behandeln, beabsichtigen in der Regel, die in der Anlage hergestellten Klärschlammkomposte oder -gemische für Rekultivierungsvorhaben oder für Maßnahmen im Landschaftsbau an Dritte abzugeben.
Im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach den Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) und der BBodSchV zu beachten und einzuhalten. Bei Einwirkungen auf den Boden, wie infolge der Auf- oder Einbringung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder -gemischen auf oder in den Boden, gilt danach, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sind, schädliche Bodenveränderungen vermieden werden, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist und dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.
Bei jedem Rekultivierungsvorhaben sind die materiellen Festsetzungen des Bodenschutzes einzuhalten, insbesondere die sich aus § 6 des BBodSchG an das „Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ ergebende Verordnungsermächtigung, die durch die BBodSchV erfüllt wurde.
Danach ist nach Absatz 2 des § 12 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des BBodSchG und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird. Derjenige, der auf den Boden einwirkt oder einwirken lässt, hat die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 Satz 1 BBodSchG).
Daraus folgt, dass hier der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 2 Satz 1 Nr. 11 BBodSchV) oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen die Anforderungen des § 12 Abs. 2 BBodSchV heranzuziehen sind, da die betroffenen Rechtsbereiche die angeforderten Maßstäbe zum Schutze des Bodens nur in allgemeiner Form enthalten.
Von der Nutzung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder -gemischen durch Auf- oder Einbringung auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht muss insofern die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen auszuschließen sein. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 1 BBodSchV).
Die materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit und an die Eigenschaften von Klärschlamm sehen hinsichtlich von Schadstoffgehalten nach der AbfKlärV keine Untersuchungen auf PFT vor, um sicherzustellen, dass von einer Aufbringung das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 Abs. 1 AbfKlärV) nicht beeinträchtigt wird und insofern die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 5 Abs. 3 des KrW-/AbfG ist. Das Verlangen gemäß den Anforderungen zur Untersuchung von PFT durch die Verpflichteten, die a) Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden abgeben oder abgeben wollen oder b) Klärschlamm in Anlagen zur Lagerung und/oder Behandlung annehmen und für bodenbezogene Nutzungen - wie vorhergehend beschrieben - abgeben wollen, ist begründet - dazu Folgendes:
Enthalten die spezielleren Regelungen anderer Rechtsbereiche - wie hier das Fehlen von Anforderungen zur Untersuchung von PFT nach der AbfKlärV - keine eigenen Maßstäbe zum Schutze des Bodens bei der Aufbringung von Klärschlamm auf Böden (im Sinne der AbfKlärV) oder bei Rekultivierungsanforderungen, so entfällt das Bodenschutzrecht eine Auffangfunktion in § 3 Abs. 1 des BBodSchG.
Das BBodSchG ist hier i.V.m. der BBodSchV ergänzend anzuwenden, weil das jeweilige Fachrecht (AbfKlärV) Einwirkungen auf den Boden - hervorgerufen durch andere Schadstoffe, wie hier PFT - nicht regelt. Insofern sind hier - zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - die materiellen Anforderungen an Materialien, hier Klärschlamm, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen, gemäß den Vorschriften nach § 9 der BBodSchV ergänzend anzuwenden. Das Bodenschutzrecht ist in diesem Fall subsidiär zum Fachrecht (AbfKlärV) anzuwenden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen, wenn „eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.“
Bei den PFT - hier insbesondere bei den nach Risikobewertungen toxischen Verbindungen von PFOA und PFOS - handelt es sich um sogenannte andere Schadstoffe, die nicht in der AbfKlärV benannt und nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV eingeführt sind, von denen infolge einer Aufbringung mit dem Klärschlamm schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind sowie Verunreinigungen von Gewässern und/oder Trinkwasser die Folge sein können.
Eine Festlegung von Grenzwerten für PFT für Klärschlamm und Böden ist bislang nicht erfolgt, die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen bisher unzureichend untersucht. Die Untersuchung der toxikologischen Eigenschaften von PFT basieren dabei überwiegend auf Tierversuchen. Allerdings kann nach dem durch Untersuchungen erworbenen Kenntnisstand von einer kanzerogenen und fortpflanzungsschädigenden Wirkung sowie einer möglichen Toxizität für den Menschen ausgegangen werden. Die sich aus einer Verwendung in der Landwirtschaft sowie im Landschaftsbau ergebenden Risiken sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes kaum kalkulierbar.
Aus Sicht des Bodenschutzes sowie unter dem abfallrechtlichen Aspekt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlamm ist auch im Land Sachsen-Anhalt eine vorsorgeorientierte Herangehensweise zu praktizieren.
Unter Berücksichtigung der Beständigkeit, insbesondere aber der bioakkumulativen Eigenschaften von PFT und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieses Schadstoffes in Böden, Nutzpflanzen und Nutztieren, ist ein Grenzwert von 100 µg/kg TS (Summe: PFOS und PFOA) festzulegen.
Unter Berücksichtigung der bislang bekannten Untersuchungsergebnisse, aber auch der in anderen Bundesländern angewandten Praxis, ist bei diesem geringen Grenzwert des Einzelfalls von einem notwendigen, aber auch ausreichenden Schutz des Menschen und des Bodens auszugehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzureichen.

Landkreis Börde
Haldensleben, 18.10.2007

Webel
Landrat

Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 03.09.2007 die erste Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

- § 1**
§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel - wird wie folgt geändert:
(1) Die Worte „Landkreis Bördekreis“ werden durch „Landkreis Börde“ ersetzt.

- § 2**
§ 15 - Ortsübliche Bekanntmachungen - erhält folgende neue Fassung:
(1) Im ersten Absatz werden die Worte „Amtsblatt für den Bördekreis des Landkreises Bördekreis“ durch „Amtsblatt für den „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzeleben“ ersetzt.
(2) Der zweite Absatz wird wie folgt geändert:
• Ortsteil Hamersleben: „Hauptstraße (Arztpraxis)“ wird durch „Straße der Einheit (Arztpraxis)“ ersetzt.
(3) Im dritten Absatz wird „Verwaltungsgemeinschaft - Sitz Hamersleben, Klosterhof 6, 39393 Hamersleben“ durch „Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Außenstelle Hamersleben, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch“ ersetzt.

In-Kraft-Treten

Die erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Am Großen Bruch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzeleben“ in Kraft.

Am Großen Bruch, 03.09.2007

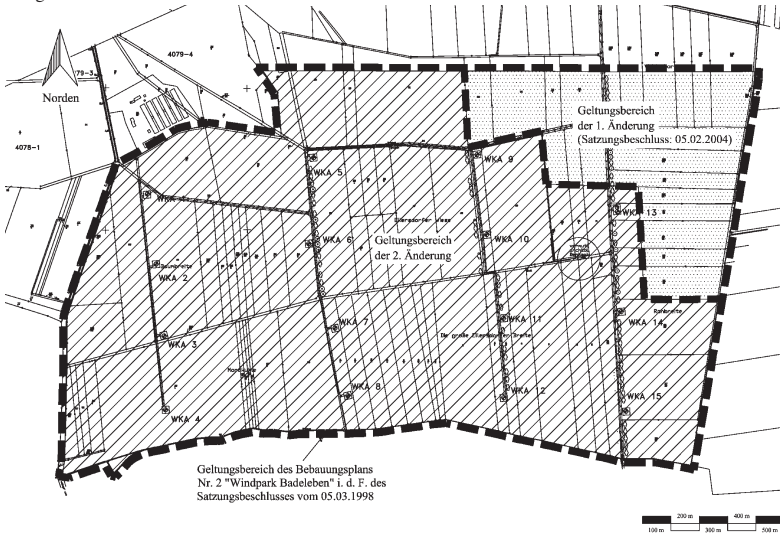
Hobohm
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Hauptsatzung wurde mit Verfügung vom 27.09.2007 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Badeleben“

Der Gemeinderat der Gemeinde Völpke hat am 04.10.2007 in öffentlicher Sitzung unter Beschluss-Nr. 24/2007 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die Einleitung des Verfahrens zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Badeleben“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung:
Die Firma WindStrom GmbH beabsichtigt, die 15 bestehenden Altanlagen durch neuere, leistungsfähigere zu ersetzen (Repowering). Hierfür ist es erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan „Windpark Badeleben“ in dem Bereich, der nicht Gegenstand der 1. Änderung war, im Rahmen einer 2. Änderung zu überarbeiten.
Wesentlicher Inhalt der B-Plan-Änderung ist - die Erhöhung der zulässigen Nabenhöhe auf 120 m - ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen für Windkraftanlagen.
Der Beschluss des Gemeinderates Völpke zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Badeleben“ wird hiermit gem. § 4 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Völpke vom 27.01.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Bördekreis 05/00 vom 17.03.2000, S. 37, öffentlich bekannt gemacht.
Völpke, den 16.10.2007
gez. Smolin
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Donnerstag, 25.10.2007, 18:30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus, 39171 Süzelatal OT Osterweddingen, Lange Göhren 15, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung zur Änderung der Tagesordnung
 3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.08.2007
- Nichtöffentlicher Teil**
4. Nichtöffentliche Vorlagen
 - 4.1 Zuschlagerteilung für die Straßenbaumaßnahme **088/SBU/2007**
- Ausbau der Kreisstraße K 1149
 - 4.2 Zuschlagerteilung für die Straßenbaumaßnahme **089/SBU/2007**
- Ausbau Kreisstraße K 1155 - 3. Bauabschnitt 1. und 3. Teilabschnitt „Freie Strecke“
 - 4.3 Zuschlagerteilung für die Straßenbaumaßnahme **090/SBU/2007**
- Ausbau der Kreisstraße K 1106 - 5. Bauabschnitt „Freie Strecke“, Ortsausgang Uthmöden bis Knoten Dorst

Öffentlicher Teil

5. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
6. Anträge, Anfragen, Anregungen
7. Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 16.10.2007

Vorsitzender

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen

Präambel
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 27.08.2007 die dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen vom 27.08.2001 beschlossen.

- § 1**
§ 6 - Hauptausschuss - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang ab 2.500,00 € bis unter 5.000,00 €, über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis unter 2.500,00 € entscheidet der Bürgermeister.
6. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in der Größenordnung ab 2.500,00 € bis unter 5.000,00 €, über Verpflichtungsermächtigungen bis unter 2.500,00 € entscheidet der Bürgermeister.

- § 2**
§ 13 - Ortsübliche Bekanntmachung - erhält folgende neue Fassung:
(1) Der 1. Teil des Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Gröningen, Straße der Freundschaft 7, wird ersetzt durch „Gröningen, Marktstraße 7“,
- Dalldorf, Hauptstr. (vor Grundstück Hauptstraße 4) wird ersetzt durch „Dalldorf, Am Heynburger Weg“,
- Heynburg, Kreuzungsbereich Lange Reihe/Weg zur Seeburg wird durch „Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg“ ersetzt
- Krottorf, An der Kirche, wird ersetzt durch Krottorf, Zur Kirche
(2) Im 2. Teil des Abs. 1 wird Verwaltungsgemeinschaft Gröningen durch „Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde“ und Straße der Freundschaft 7 durch „Marktstraße 7“ ersetzt.
(3) Im Abs. 3 werden die Worte Amtsblatt des Landkreises Bördekreis durch „Amtsblatt für den Landkreis Börde im Generalanzeiger Landkreis Börde - Ausgabe Verbreitungsgebiet Oschersleben/Wanzeleben“ ersetzt.

In-Kraft-Treten

Die dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gröningen, 27.08.2007

Hillebrand
Bürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:
Die dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen wurde mit Schreiben des Landkreises Börde, AZ: 15.1.30.2, vom 21.09.2007 genehmigt.

Erste Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Präambel
Auf Grund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in seiner Sitzung am 18.07.2007 folgende erste Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde vom 12.01.2005 beschlossen:

- § 1**
§ 1 - Dienstsiegel - erhält folgende neue Fassung:
Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der ersten Änderung der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Landkreis Börde.
§ 2
§ 3 - Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses - Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
... die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 9 bis 13 TvöD im Einvernehmen mit dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

- § 3**
§ 6 - Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes - Abs. 2
Die Worte „Vergütungsgruppen X bis V c BAT-O“ werden ersetzt durch: „Entgeltgruppen 2 bis 8 TvöD“.

- § 4**
§ 12 - Schriftverkehr - Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:
Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- § 5**
§ 13 - Öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:
(1) Abs. 1 die Worte „Amtsblatt des Landkreises Bördekreis“ werden ersetzt durch „Amtsblatt für den Landkreis Börde im Generalanzeiger Landkreis Börde - Ausgabe Verbreitungsgebiet Oschersleben/Wanzeleben“.
(2) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Stadt Gröningen, Straße der Freundschaft, wird durch „Marktstraße“ ersetzt,
- Stadt Gröningen, Ortsteil Dalldorf, Hauptstraße (vor Grundstück Hauptstraße 4), wird ersetzt durch „Am Heynburger Weg“,
- Stadt Gröningen, Ortsteil Heynburg, Kreuzungsbereich Lange Reihe/Weg zur Seeburg, wird durch „Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg“ ersetzt,
- Stadt Gröningen, Ortsteil Krottorf, An der Kirche, wird ersetzt durch „Zur Kirche“,
- Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Hauptstraße (Arztpraxis), wird durch „Straße der Einheit (Arztpraxis)“ ersetzt,
- Gemeinde Wackersleben, Straße der Freundschaft 1 (Litfassäule), wird durch „Straße der Freundschaft 23 (Dorfgemeinschaftshaus)“ ersetzt.

- (3) Im Abs. 3 wird Straße der Freundschaft durch „Marktstraße“ und Klosterhof 6 durch „Columbusstraße 26“ ersetzt.

In-Kraft-Treten

Die erste Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 18. Juli 2007

Becker
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Genehmigungsvermerk:
Die erste Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde wurde mit Schreiben vom Landkreis Börde, AZ: 15.1.30.2, vom 18.09.2007 genehmigt.

Impressum:
Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Generalanzeiger / Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de